

Anfangs Juli d. J. erschien hier selbst die vorstehende Broschüre.

Seitens der Staatsbehörde ward einige Tage darauf die Beschlagnahme des Schriftchens verfügt und gegen den Verfasser das Strafverfahren auf Grund des § 135 des Strafgesetzbuches eingeleitet. Es lautete die in der gerichtlichen Vorladung niedergelegte Anklage dahin: „in der obengenannten Druckschrift die Gegenstände der Verehrung der katholischen Kirche, deren Lehren und Einrichtungen verspottet und in einer Weise dargestellt zu haben, welche dieselben dem Hasse und der Verachtung aussetzt.“ Es fanden sich bei der polizeilichen Consecration in der Wohnung des Verfassers nur 6 Exemplare vor, indem die Auflage bereits in die Hände der Freunde und Mitglieder des religiösen Reformvereins übergegangen war.

Es erfolgte hierauf die Verhandlung des Zuchtpolizeigerichts zu Köln gegen C. Alex. Phil. Braun in der Sitzung vom 5. August 1864.

Der Beklagte, aus Köln gebürtig, 26 Jahre alt und Kaufmann hier selbst, war in dem anberaumten Termin persönlich, ohne Rechtsbeistand erschienen und führte seine Vertheidigung selbst. Der Staatsanwalt beantragte in einem kurzen Vortrage die Verurtheilung Braun's auf Grund des § 135 des Strafgesetzbuches.

Vom Herrn Präsidenten des Gerichts aufgefordert zu sagen, was er auf die Beschuldigung des öffentlichen Ministeriums zu bemerken habe, erklärte Braun, wie er erwartet habe, es würden ihm vom Herrn Vertreter der Staatsbehörde die inkriminirten Stellen vorgelesen. Ohne dieß sei er ja außer Stande, der Vertheidigung einen festen Boden zu geben. Nach Zustellung der Vorladung habe er den Herrn Oberprokurator, auf dessen Anstehen das Verfahren gegen ihn eingeleitet worden sei, persönlich gebeten, und zwar auf dessen Amtszimmer, ihm, dem Beklagten, die betreffenden Stellen, welche eine Zuwiderhandlung gegen den § 135 enthalten möchten, anzugeben, damit die Vertheidigung sich darauf vorbereiten könne; er sei indeß abschlägig beschieden worden. Braun ersuchte das Gericht deshalb, zu verordnen, daß ihm die Anklagepunkte zugestellt und die ganze Verhandlung darüber ausgesetzt werde.

Der Herr Staatsanwalt erwiderte, daß es keineswegs einzelne Stellen seien, die den Thatbestand einer strafbaren Handlung im Sinne des angezogenen §. enthielten, vielmehr die ganze Schrift und deren Gesamthaltung. Braun erbot sich dagegen allerdings über die Gesamthaltung zu reden, wünschte indeß auch ein Paar von den inkriminirten Stellen bezeichnet zu sehen, wozu der Herr Vertreter des öffentlichen Ministeriums auf den beipflichtenden Wunsch des Herrn Prä-

fibenten überging. Dieselben lauteten: „O daß man den 10 Gebote immer so auslegt, wie es in den Kram paßt.“ — „..... Wir wissen aber, daß die Geislichkeit unter Erhöhung der h. Kirche das Wachsen ihrer Macht und ihres Einflusses versteht, — und ein Blick auf das Buch der Geschichte läßt uns von der eventuellen Verwirklichung dieses frommen Wunschens saure Früchte erwarten einzig wahrer Schaafstall (im Sinne: katholische Kirche) Wann wird eure Religion einmal aufhören, Disteln anstatt Trauben zu tragen? Wir, die freie religiöse Gemeinde, haben es erfahren müssen, daß jene Krummstäbe nicht nur da sind, um die eignen Lämmer zu weiden, sondern auch benutzt werden, um vor Zeit zu Zeit einmal in eine fremde Heerde hineinzuhauen, daß es Funken gibt.“

Der Beschuldigte legte den Entwurf zu seiner Vertheidigung, die auf Widerlegung des erwarteten Vorwurfs: die hh. drei Könige beleidigt zu haben, gerichtet war, bei Seite und begann damit, daß er die in der zuletzt genannten Stelle enthaltene Behauptung ihrem ganzen Inhalte nach aufrecht erhielt. Zu dem Zwecke ging er auf Veranlassung, Zweck und Haltung der Flugschrift ein, legte dar, wie der Herr Cardinal von Weisbach in letzter Zeit öffentlich die Nationalisten, Freidenker und Freigemeindler (wie man die Mitglieder der fr. rel. Gemeinde spottweise nenne) angegriffen habe. Der Erzbischof von Köln habe in seinen geistlichen Erlassen die Grundsätze der Nichtkatholiken verdächtigt und ihre Personen geschmäht, wie ein solches Verfahren auch andern Kirchensürsten geläufig sei. Der Redner verliest zum Belege einige Stellen aus dem letzten Hirtenbriefe lautend u. A.:

„Wie damals, so will auch noch jetzt die Welt entgegen dem von Gott gegründeten Baue, entgegen der h. Kirche, eine Stadt und einen Thurm bauen. . . . Darum ist auch das Werk dieser Bauleute so eitel und vergänglich. Sie bauen umsonst, sie bauen ohne den Herrn. Sie sind mit Ohnmacht geschlagen. Wühlen und niederreißen vermögen sie, aber zu bauen, vermögen sie nicht. Was haben sie bis jetzt geleistet für Sittlichkeit und Bildung in Kirche und Staat? Nichts. — Sie haben nur verneint und niedergerissen. Dabei verkünden sie aber eine freie Religion und eine freie Kirche. Eine freie Religion eine gemachte Religion, mit einem Bande, das nicht bindet, mit einer Lehre, die nicht geglaubt und nicht befolgt wird. Eine freie Gemeinde, (hier verstärkt der Beschuldigte seine Stimme) zusammengesetzt aus abtrünnigen und ausgestoßenen Priestern und aus kirchlich verrotteten Genossen verschiedener Confessionen. Aber das Alles ist keine Religion und keine Kirche, das heißt nur so in der Sprache von Babel.“

Solchen rohen Angriffen gegenüber müsse es wohl erlaubt sein, sich zu vertheidigen, nicht mit Gift und Dorsch, mit Eisen

und Blut, sondern mit den Waffen des Worts. Gegenüber den öffentlichen Demonstrationen des Clerus dürfe es gewiß passend erscheinen, die zur gläubigen Verehrung angebotenen Gegenstände auch einmal vom vorurtheilsfreien, unparteiischen, nicht interessirten Standpunkte zu beleuchten; und das sei in der gegenwärtig vorliegenden Schrift geschehen, ohne daß, wie der Verfasser glaube, so beleidigende Ausdrücke gebraucht worden seien, wie sich solcher der Erzbischof bedient habe. Es erzeuge das schmerzliche Gefühl der Rechtsverlassenheit, wenn man sehe, wie den Geistlichen der Mißbrauch der Presse von der Staatsanwaltschaft durch die Finger gesehen, dagegen ein im Zustande der Nothwehr gesprochenes, minder scharfes Wort strafrechtlich verfolgt werde. Ein solches Verfahren erzeuge Bitterkeit — sowie die Worte des Kirchenfürsten, der von Ausrottung der Ketzereien (das heiße im Sinne der katholischen Kirche und des Conciliums von Trident: die im Staate bestehenden sog. irrgläubigen Confassionen) rede, ansehbar Haß und Verachtung hervorrufen müßten. Es gehöre eine große Heißblütigkeit dazu, um in der letzten Broschüre der freireligiösen Gemeinde eine Aufforderung zum ungeselichen Vorgehen gegen die kath. Kirche und deren Einrichtungen zu finden. Eine gemessene Kritik müsse aber gestattet bleiben, indem die ganze geistige Entwicklung sonst gehemmt und alle Bildung auf einen einzigen unverrückbaren, unverbesserlichen Standpunkt festgebannt sei. „Stillstand ist aber Rückschritt!“ — wie der Volksmund sagt.

In Betreff der ersten incriminirten Stelle glaubte Braun gleichfalls keinen Buchstaben zurücknehmen zu können. Es sei Thatsache, daß Cardinal von Geißel in seinem vorletzten Fastenbriefe den König von Italien einen Dieb genannt, der die römischen Provinzen gestohlen, und trotzdem, daß der katholische Professor Floß in Bonn in seinem „Dreikönigenbuche“ selbst von geraubten Reliquien (S. 70) spreche, so schiene man doch das 7. Gebot nicht auf die betreffende Handlung des Bischofs Reinold von Dassel anwenden zu wollen. Dürfe man da und in Betrachtung der auf S. 7 der Broschüre citirten Fakten nicht ausrufen, daß die 10 Gebote ganz nach der Zweckmäßigkeit ausgelegt würden?

Wie die Geistlichkeit unter „Erhöhung der h. Kirche“ das Wachsen ihrer Macht und ihres Einflusses verstehe, suchte der Angellagte aus den Merikalen Bestrebungen, einen Staat im Staate zu bilden, zu beweisen. Was den Ausdruck „einzig wahrer Schaafstall“ betreffe, so sei sowohl „einzig wahr“ ein Ehrenattribut, des sich der Katholicismus heilege, als auch „Schaafstall“ ein biblisch-theologischer Terminus zur Bezeichnung für Kirche. Die Verbindung beider Begriffe könne wohl dem Einen oder Andern sonderbar vorkommen, allein daran trage er, der Beschuldigte, dann keine Schuld, sondern die Theologen, die noch mehr merkwürdige Dinge erfunden hätten. Man nenne auch den Bischof „Hirt“ und der Bischof nenne sich selbst so, obgleich der Hirtenstand schon bei den alten Aegyptiern ein ziemlich verachtete

ter Stand gewesen. Von einer Beleidigung könne nicht die Rede sein, und wenn auch eine Ironie in dem fraglichen Ausdruck zu liegen scheine, so dürfe dieselbe wohl nicht strafbar sein.

Wie die Religion oftmals Disteln anstatt Trauben getragen, beweiße die Geschichte der Religionskriege, aber die inkriminierte Stelle sei doch weit entfernt, mit diesem Satze die Religion an sich oder eine ihrer Formen zu schwächen; die besten Lehren trügen häufig bei den Menschen schlechte Früchte u. c.

Als hierauf der Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft den Angeklagten frug, was er unter Religion gemeint habe und verstehe, erklärte derselbe, daß er denken und meinen könne, was er wolle, man sei nicht für Gedachtes, sondern nur für Gedrucktes dem Preßgesetze verantwortlich. Darauf bemerkte der Staatsanwalt, daß auf S. 9 die Geistlichkeit angeredet sei, demnach wohl unter Religion: die Religion des Clerus zu begreifen sein möchte. Braun erwiderte, daß zwischen S. 9 und S. 11 noch die S. 10 liege, und aber bereits auf S. 9 ein neuer Absatz, das heiße: ein neuer Gedankengang beginne.

Als nun der Angeklagte fortfuhr, das Verfahren des Vertreters der Staatsbehörde zu kritisiren und demselben „Animosität“ zur Last legte, wurde ihm vom Präsidenten bemerkt, daß er einen solchen Ausdruck nicht gebrauchen dürfe, indem von einer „Animosität“ des öffentlichen Ministeriums, das die Anklage zu vertreten habe, nicht die Rede sein könne.

Braun kam nun darauf zurück, daß aus der Anklage hervorgehe, sie fasse auch die Geistlichkeit als einen Gegenstand der Verehrung auf. Der Gesetzgeber habe aber gewiß nur den vielen Leuten ehrwürdigen Glaubenssatz und die in demselben allenfalls enthaltene Sittenlehre schützen wollen. Die Geistlichkeit könne sich selbst ehren durch christlichen Lebenswandel; wo dies aber nicht geschehe, sei die Rüge ganz an Ort und Stelle. Auch gegen die Umtriebe der Geistlichkeit müsse man sich erheben und die königlich preussische Regierung zu Köln habe dies ja auch im allerstrengsten Maße für nöthig erachtet, als sie 1837 den Erzbischof Droste-Bischoering, den Vorgänger des Herrn Cardinals, absetzte und nach Minden führen ließ. Wie ein sehr großer Theil der Bürgerschaft mit seinem (Braun's) Proteste einverstanden sei, beweiße eben die öffentliche Meinung und die große Verbreitung seiner Schrift. Dennoch fühle er sich auch gedrungen, zu erklären, daß es unter dem Clerus Männer gäbe, die den hierarchischen Wühlereien abhold seien.

Nachdem der Beschuldigte mehrere theologische Auktoritäten, sowie einige auf seine Angelegenheit passende freisprechende Urtheile angeführt, verlas er eine Stelle aus dem Frankfurter Journal, welche die Köln. Blätter mit der bloßen Voransetzung von: „Etwas zum Todtlachen“ abgedruckt hatten, behauptend, daß dieses Citat ebenfalls für die Erbauung eines Katholiken von den fraglichen Reliquien eben nicht sehr geeignet wäre. Er müsse fragen, warum die Staatsbehörde nicht auch den Redacteur